

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Stadt Luckenwalde:
„Ausbau der B 112 OD Forst – Cottbuser Straße, 2. BA“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 03.05.2022

Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) als Vorhabenträger (VT) stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Ausbau der B 112 OD Forst – Cottbuser Straße, 2. BA“. Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Forst im Landkreis Spree-Neiße.

Gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.02.2022 sowie der Ergänzungsunterlagen vom 10.03.2022 durchgeführt. Die Vorprüfung wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2118-31102/0112/016 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Das geplante Vorhaben ruft vor allem durch

- Erschütterungen und Baulärm während der Bauzeit,
- dauerhaften Verlust von Bäumen und
- dauerhafte Bodenversiegelung

nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Pflanzen, Boden, und Klima / Luft hervor. Die oben aufgeführten nachteiligen Umweltauswirkungen sind teilweise dauerhaft und nicht umkehrbar. Sie werden aber als nicht schwer und komplex eingestuft. Die Auswirkungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingeschätzt werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2118 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.